

Die Terrorismusbekämpfung fordert immer mehr Staatsschutz – wie weit darf der freiheitliche Staat gehen? Eine notwendige Debatte im Vorfeld der EURO 08.

## **Staatsschutz im freiheitlichen Staat – widersprüchlich oder unabdingbar?**

*von alt Nationalrat Peter Weigelt, St.Gallen*

**Seit Jahren wird unter dem Label der „Terrorismusbekämpfung“ der Staatsschutz weltweit ausgebaut. Besonders augenfällig sind in den vergangenen Wochen die Bemühungen unseres nördlichen Nachbarn, der nach den verhinderten Anschlägen auf Züge ein ganzes Paket neuer Massnahmen vorschlägt. Obwohl die Bekämpfung des Terrorismus einen hohen Stellenwert verdient, darf die grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Frage nach dem Mass des Staatsschutzes aber nicht einfach ausgeblendet werden. Dies umso mehr, als auch mit Blick auf die EURO 08 in der Schweiz entsprechende Frage offenliegen. Die nachfolgenden Überlegungen wollen insbesondere das Spannungsfeld des Liberalen zwischen der Forderung nach «weniger Staat» und dem Wunsch nach «mehr innerer Sicherheit» ausleuchten.**

Die politische Diskussion über den Staatsschutz wird seit jeher von der Meinung beherrscht, dass zwischen der Forderung, jedem Individuum grösstmögliche Freiheit einzuräumen, und dem Postulat, den Staat vor einzelnen Individuen oder Gruppierungen zu schützen, letztlich ein Widerspruch bestehe. Diese Vorstellung gründet in der abwegigen Ansicht, Freiheit sei grenzenlos.

### **Freiheit ohne Grenzen gibt es nicht!**

In der Theorie gibt es wohl die grenzenlose Freiheit, nämlich in der Form der Anarchie. Da die anarchische Freiheit die Grenzen der Freiheit des Nächsten nicht kennt, ist sie schrankenlos und damit letztlich auch skrupellos. Daraus folgt die Einsicht, dass Freiheit für eine grössere Anzahl von Menschen oder eine Gesellschaft nur bestehen kann, wenn der Ausübung entsprechende Grenzen gesetzt werden.

Diese Grenzen der Freiheit des einen gegenüber der Freiheit des anderen bilden das Recht in seiner ursprünglichsten Form. Soweit sind sich alle politischen Kräfte – von links bis rechts – einig. Der erwähnte Widerspruch tritt denn auch erst dann zum Vorschein, wenn es gilt, Freiheitsgrenzen und -beschränkungen näher zu konkretisieren.

In einem demokratischen Staat wird dabei vom Grundsatz der «Verhältnismässigkeit des staatlichen Handelns» ausgegangen. Bei einer konkreten Gefährdung freiheitlicher Grundwerte oder der inneren Sicherheit gelingt es in der Regel, über die Parteigrenzen hinweg die Verhältnismässigkeit staatlichen Handels zu definieren und abzustecken. Wenn jedoch präventiver Staatsschutz – wie am Beispiel der Terrorismusbekämpfung - gefordert wird, so wird für den Liberalen eine Grenze geritzt, welche mit bestimmten Vorbehalten versehen ist.

Wie rasch diese Grenze überschritten wird, hat die Debatte der eidgenössischen Räte zum Bundesgesetz zur Wahrung der inneren Sicherheit gezeigt. Darin haben sich der Ständerat und eine Minderheit des Nationalrates für die Zulassung der präventiven Telefonabhörung – ohne richterliche Ermächtigung – ausgesprochen. Eine Eingriffsmöglichkeit, welche die Privatsphäre des Bürgers auf eine Weise tangiert hätte, die aus liberaler Sicht nie hätte akzeptiert werden dürfen. Glücklicherweise haben National- und Ständerat im neuen Staatsschutzgesetz noch rechtzeitig zu unseren freiheitlichen Grundwerten zurückgefunden.

### **Staatsschutz – Verwesentlichung gefordert!**

Doch bei allen Vorbehalten, die Abschaffung des Staatsschutzes, wie ihn gewisse linke Kreise seit der Fichenaffäre fordern, steht nicht zur Diskussion. Und gerade deshalb ist aus liberaler Sicht eine entsprechende Debatte notwendig. Denn im selben Mass, in dem sich der Staat vom Staatszweck der Freiheitsbewahrung entfernt, gerät auch der grundsätzlich staatsreue Liberale in Widerspruch zu ihm. Dies gilt insbesondere für einen Staatsschutz, der sich präventiv auf seine Kritiker, und seien sie noch so zynisch, konzentriert.

In der Skepsis des Liberalen gegenüber einem offensiven Staatsschutz spiegelt sich nicht nur Argwohn gegenüber dem Glauben an die staatliche Machbarkeit, sondern die Ablehnung staatlicher Bevormundung insgesamt. Die vom Liberalen geforderte Verwesentlichung des Staates kann mit Bezug auf den Staatsschutz auf drei Postulate reduziert werden.

1. Der Staatsschutz darf sich nur auf den Teil des Staates konzentrieren, der mit der Wahrung der Freiheit zu tun hat, also auf die Substanz des freiheitlichen Rechtsstaates.
2. Der Staatsschutz darf sich nur auf Personen und Gruppierungen ausrichten, die den Staat in seiner freiheitlichen Substanz real gefährden.
3. Der Staatsschutz ist nur gefordert, wenn die Gefährdung beträchtlich ist.

### **Heutige Regelung erfüllt hohe Anforderungen**

In dem seit Anfang 1998 in Kraft stehenden Gesetz zur Wahrung der inneren Sicherheit sind diese Postulate im Wesentlichen erfüllt. Damit kann dem unbestrittenen Bedürfnis nach «Staatsschutz» Rechnung getragen werden, ohne dass die Freiheit des Einzelnen über Gebühr eingeschränkt wird.

Daran ändern grundsätzlich auch Veränderungen der Bedrohungslage, wie beispielsweise die Ausweitung der organisierten Kriminalität oder die Terrorismusbekämpfung nichts. Die zur Verfügung stehenden Rechtsgrundlagen ermöglichen einen effektiven, unserem freiheitlichen Staat entsprechenden Staatsschutz. Von besonderer Bedeutung ist, dass nicht tagesaktuelle Ereignisse wie die anstehende EURO 08 dazu benützt werden, den gesetzten Rahmen unnötig auszuweiten. Damit dies nicht geschieht, sind Politik und Bevölkerung entsprechend zu sensibilisieren.

### **Zusammenfassung**

Aus dem oben gesagten lässt sich ableiten, dass für den Liberalen ein effizienter Schutz staatlicher Einrichtungen nur dann einen tieferen Sinn macht, wenn dieser der Förderung und Bewahrung seiner Freiheit dient. Das Ja zum Staatsschutz misst sich letztlich immer an der Frage, in wie weit der Bürger Einschränkung seiner Freiheitsrechte zugunsten der Sicherung dieser Freiheitsrechte akzeptiert.

Die liberale Forderung nach Verwesentlichung trifft deshalb nicht den Staatsschutz als Einzelphänomen, sondern den Schutz des Rechtsstaates in seiner Gesamtheit.